

## **Antrag**

**des Abgeordneten Thomas Ehrhorn, Peter Boehringer, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Matthias Büttner, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Dr. Axel Gehrke, Franziska Gminder, Armin-Paulus Hampel, Lars Herrmann, Martin Hohmann, Jens Kestner, Enrico Komning, Jörn König, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Jürgen Pohl, Stephan Protschka, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer und der Fraktion der AfD**

**Verbot von Tierexporten aus Deutschland – Insbesondere in Nicht-EU-Länder, bei nicht EU-rechtskonformen Transport-, Haltungs- und Schlachtbedingungen sowie Sicherstellung der Einhaltung der EU-Tiertransportvorgaben auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und Ausarbeitung von geeigneten Strafbeziehungsweise Ordnungswidrigkeitsvorschriften für Verstöße gegen die EU-Tiertransportvorgaben**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bundestag ist mit dem EuGH der Auffassung, dass im Inland, im gesamten EU-Raum, außerhalb der EU-Grenzen und an den Grenzen selbst der Schutz für Exporttiere auf dem gesamten Transport einschließlich des Ablade- und ggf. anschließenden Schlachtvorgangs am Bestimmungsort gemäß der EU-Tiertransportverordnung 1/2005 strikt zu gewährleisten ist.

Der Bundestag ist insbesondere der Auffassung, dass die Einhaltung dieser Transportvorgaben für in Deutschland geborene oder gehaltene Nutztiere innerhalb Deutschlands und der EU sowie außerhalb der EU-Außengrenzen effektiv zu kontrollieren ist und Tiertransporte nicht zu genehmigen sind, wenn nicht sichergestellt ist, dass auf der gesamten Transportroute, einschließlich der anschließenden Behandlung am Zielort, die Vorgaben der EU-Verordnung 1/2005 eingehalten werden. Der Bundestag appelliert deshalb auch an die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie an die Zielländer der Tiertransporte, an diesen Kontrollen mitzuwirken und ihre Behörden anzuhalten, das Tierwohl zu beachten. Verstöße gegen die EU-Tiertransportvorgaben müssen in geeigneter Weise durch Straf- und Ordnungswidrigkeitsvorschriften geahndet werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,
1. Maßnahmen zu ergreifen, um deutschlandweit ausreichende, geeignete und sinnvoll gelegene Versorgungsstellen schaffen zu lassen, damit die Vorgaben der EU-Verordnung 1/2005 zu Ruhezeiten, Tierversorgung und Fahrzeugreinigung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sowohl bei Inlands- als auch bei Import- und Transittiertransporten gewährleistet werden können; hierzu soll nach Möglichkeit auf bestehende landwirtschaftliche Betriebe zurückgegriffen werden;
  2. sicherzustellen, dass alle Lebewesenexporte aus der Bundesrepublik Deutschland heraus, insbesondere ins Nicht-EU-Ausland, verboten werden, sofern nicht lückenlos und glaubhaft durch den Exporteur im Vorwege nachgewiesen wird, dass auf dem gesamten Transport, inklusive der Behandlung am Zielort, also auch dem Entladen sowie einem anschließenden Schlachtvorgang und seinen Vorbereitungen, die Vorgaben der EU-Verordnung 1/2005 beachtet werden, vor allem stets gewährleistet ist, dass den Tieren keine unnötigen Verletzungen und Leiden zugefügt werden;
  3. zu gewährleisten, dass durch regelmäßige und effektive Kontrollen der Tiertransporte die Vorgaben der EU-Verordnung 1/2005 nicht nur auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sondern auch auf der gesamten Exportroute einschließlich des Zielorts eingehalten werden;
  4. auf EU-Ebene dafür Sorge zu tragen, dass die begehrte Regelung zu Ziffer 3 auch uneingeschränkt von den übrigen EU-Mitgliedstaaten für Exporte zumindest aller auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geborenen Tiere eingehalten werden;
  5. angemessene und geeignete Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitsvorschriften gegen der bundesdeutschen Rechtsordnung unterliegende Personen, die sich durch rechtswidrige Verstöße gegen die Tierschutzvorgaben der EU-Verordnung 1/2005 oder Beteiligung daran schuldig machen, auszuarbeiten und dem Gesetzgeber vorzulegen.

Berlin, den 1. November 2018

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**

## **Begründung**

Mit der EU-Tiertransportverordnung 1/2005 sind für den Lebewesentransport genaue Vorgaben gemacht worden, etwa zu Pausen und Versorgung der Tiere, der Kühlung sowie der regelmäßigen Reinigung der Transportfahrzeuge. Futter und Wasser haben danach bei Langzeittransporten in genügendem Maße bereitgestellt zu werden. Die Temperaturen müssen sich in einem erträglichen, genau bestimmten Rahmen halten. Grundsätzlich ist in der Verordnung festgelegt, dass den Tieren auf dem Transport keine Verletzungen oder unnötigen Leiden zugefügt werden dürfen. Andernfalls ist der Transport zu verbieten bzw. es sind bei Verstößen auf dem Transport Maßnahmen zu ergreifen, um das Wohlbefinden der Tiere wiederherzustellen oder die Tiere äußerstenfalls notzuschlachten. Gleiches gilt für schwache, nicht mehr transportfähige Tiere. Transporte dürfen nach der Verordnung nur genehmigt werden, wenn der Transportunternehmer geeignet und hierfür zugelassen ist, bei Langzeittransporten ein spezieller Transportplan vorhanden ist, der die vorschriftsgemäße Verpflegung sowie Ruhepausen für die Tiere enthält, das Transportpersonal auf die Belange der Tiere während des Transports geschult ist und Veterinärkontrollen an Lade- sowie Grenzorten stattfinden. An Grenzen ist die Abfertigung von Tiertransporten zu

priorisieren und die Tiere sind bei langen Standzeiten zu füttern, zu tränken und erforderlichenfalls zu entladen. Im Rahmen der Ladevorgänge sind die Tiere nach der Verordnung behutsam zu treiben, ohne dass sie dabei verletzt werden. Die Grundsätze der Verordnung beziehen sich nicht nur auf die Transportunternehmen an sich, sondern auch auf Händler, Sammelstellen und Schlachthöfe. Um dies sicherzustellen, werden in der Verordnung strenge Vorschriften gefordert, wobei die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten dabei dem Schutz und dem Wohlergehen der Tiere in vollem Umfang Rechnung zu tragen haben. Die Verordnung gilt vollumfänglich seit dem 05.01.2008.

Mit der Entscheidung C424/13 des EuGH hat dieser am 23.04.2015 bestätigt, dass die Transportvorgaben der Verordnung 1/2005 im Rahmen des Exportes lebender Tiere aus der EU auch außerhalb der EU-Grenzen bis an den Bestimmungsort gelten.

In der ZDF-Dokumentation „Geheimsache Tiertransporte – Wenn Gesetze nicht schützen“ der Sendereihe 37° vom 21.11.2017, die in der ZDF-Mediathek unverändert abrufbar ist, wurde mit Filmmaterial verschiedener Tierschutzorganisationen aus dem Jahr 2017 belegt, dass es außerhalb der EU-Grenzen bzw. an den Grenzen selbst und sogar im Inland bis heute oft keinerlei oder nicht hinreichenden Schutz für Exporttiere auf dem Transport gibt. Der Reportage lässt sich entnehmen, dass selbst bei Tiertransporten über das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland häufig nicht die vorgeschriebenen Pausen und Tierversorgungen eingehalten werden, zumal es in Deutschland auch nicht ausreichend Versorgungsstellen zur Einhaltung der Ruhezeiten und der Versorgung der Tiere, etwa von sog. Milchkälbern, gibt. Außerdem zeigt der genannte Filmbeitrag, dass regelmäßig, gerade in den heißen Sommermonaten, Rinder und Schafe, auch aus Deutschland stammend, an der bulgarisch-türkischen Grenze in extremer Hitze aufgrund tagelanger Abfertigungen und fehlender Wasserversorgung elendig verdursteten und ersticken. Die Schächtung exportierter EU-Tiere in der Türkei ist dem Film zufolge mitunter mit einem Ausbluten der Tiere bei vollem Bewusstsein verbunden.

Bei Schiffstransporten, etwa in den Libanon, kommt es der genannten ZDF-Reportage zufolge bis heute zu Kranentladungen schwacher Tiere. Dabei werden die Tiere an einem Bein am Schiffskran aufgehängt und von Bord gehievt, wodurch ihnen aufgrund ihres Eigengewichts dieses Bein bricht. Lkw-Be- bzw. Entladungen erfolgen nicht auf höhengleichem Niveau, sondern die Tiere müssen Höhenunterschiede von ca. 1,5 m durch Stürze überwinden. In dem Zusammenhang werden sie geschlagen und getreten. Der erwähnte Film zeigt auch das Ende eines Transportes von Rindern zu einem Schlachthof in Kairo/Ägypten. Den Tieren – u. a. einem Bullen, der auf einem Hof im Allgäu geboren und letztlich über Ungarn exportiert wurde – werden auf dem Schlachthof vor der Halle die Sehnen der Beine durchtrennt, so dass sie sich unter Tritten und Schlägen nur noch kriechend in die Schlachthalle hineinschleppen können. Dort werden ihnen, wie im Film festgehalten ist, vor der Schächtung die Augen ausgestochen. Das hier dokumentierte Leid, das den EU-Exporttieren angetan wird, verstößt eklatant gegen die Transportvorgaben der EU-Verordnung 1/2005.

Der rbb-Sendung Kontraste vom 24.05.2018 „Tiertransporte ins Ausland - Gequält und eingepfercht mit amtlicher Genehmigung“, die in der ARD-Mediathek noch abrufbar ist, ist darüber hinaus zu entnehmen, dass die amtliche Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der EU-Tiertransportvorgaben im Rahmen der Transportgenehmigungen oft nur sehr oberflächlich erfolgt und lediglich Ortschaften benannt werden müssen, in denen angeblich Kontroll-, Versorgungs- und Sammelstellen vorhanden sein müssen. Konkrete Adressen, die etwa über Google-Earth in Augenschein genommen werden könnten, müssen danach regelmäßig nicht angegeben werden, so dass aktuell keinerlei effektive Kontrolle der Angaben der Exportantragsteller möglich ist.

Die in der ZDF-Sendung „Geheimsache Tiertransporte – Wenn Gesetze nicht schützen“ der Sendereihe 37° vom 21.11.2017 gezeigten Filmaufnahmen belegen schwerwiegende Verstöße gegen die EU-Tiertransportverordnung 1/2005 für den Lebendtiertransport sowohl national und innerhalb der EU als auch insbesondere ins Nicht-EU-Ausland. Gleiches gilt für den Inhalt der rbb-Reportage Kontraste „Tiertransporte ins Ausland – gequält und eingepfercht mit amtlicher Genehmigung“ vom 24.05.2018.

